
VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen

STADTWERKE SCHWÄBISCH HALL GMBH

und

HALLKOM TELEKOMUNIKATION UND IT SCHWÄBISCH HALL GMBH

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Sachstand	3
§ 2 Beteiligte Rechtsträger.....	3
§ 3 Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag.....	4
§ 4 Sonderrechte und Vorteile	4
§ 5 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	4
§ 6 Kosten und Steuern	4
§ 7 Schlussbestimmungen.....	4
§ 8 Vollmacht.....	5

Verschmelzungsvertrag

zwischen:

- (1) **Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH**, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall

und

- (2) **HALLKOM Telekommunikation und IT Schwäbisch Hall GmbH**, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall

- nachfolgend auch "**HALLKOM**" genannt –

§ 1

Sachstand

- (1) Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwäbisch Hall und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 570157 eingetragen.
- (2) Die HALLKOM ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ebenfalls mit Sitz in Schwäbisch Hall und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 571224 eingetragen. Das Stammkapital der HALLKOM beträgt EUR 1.100.000,00.
- (3) Alleinige Gesellschafterin der HALLKOM ist die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH ist am Stammkapital der HALLKOM mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag in Höhe von EUR 1.100.000,00 beteiligt.

§ 2

Beteiligte Rechtsträger

- (1) An der Verschmelzung sind beteiligt:
 - a) die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH mit Sitz in Schwäbisch Hall als übernehmender Rechtsträger; sowie
 - b) die HALLKOM mit Sitz in Schwäbisch Hall als übertragender Rechtsträger.
- (2) Die Verschmelzung erfolgt unter Anwendung der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 ff. UmwG.

§ 3

Vermögensübertragung, Verschmelzungsstichtag

- (1) Die HALLKOM überträgt ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 ff. UmwG auf die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH als übernehmende Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme).
- (2) Da sich unmittelbar alle Geschäftsanteile an der HALLKOM als übertragender Rechtsträger in der Hand der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH als übernehmenden Rechtsträger befinden, erfolgt keine Gewährung von Gesellschaftsrechten an der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (§§ 5 Abs. 2, 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG).
- (3) Die Vermögensübertragung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2012, 0.00 Uhr. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen der HALLKOM als auf Rechnung der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH vorgenommen.

§ 4

Sonderrechte und Vorteile

Rechte oder Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sowie besondere Rechte oder besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 UmwG werden nicht gewährt.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Die HALLKOM beschäftigt keine Arbeitnehmer.
- (2) Für die Arbeitnehmer der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH und ihre betriebsrechtliche Vertretung hat die Verschmelzung keine Auswirkungen.
- (3) Betriebsänderungen sind konkret nicht in Aussicht genommen.

§ 6

Kosten und Steuern

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrags und etwaige Steuern trägt die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Beteiligten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Schwäbisch Hall.

- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags einschließlich der Änderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form erforderlich ist.
- (3) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Beteiligten zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Beteiligten im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die den mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

§ 8

Vollmacht

Die Vertragsschließenden erteilen für sich und ihre Rechtsnachfolger dem Notar [...], seinem jeweiligen amtlich bestellten Vertreter sowie

- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]

alle geschäftsansässig in [...]

die Vollmacht

je einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die nach ihrem freien Ermessen bei Vollzug dieses Verschmelzungsvertrags erforderlich und zweckmäßig sind. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich und kein Auftrag zum Tätigwerden. Von der in dieser Urkunde erteilten Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Erklärungen vom beurkundenden Notar oder seinem Vertreter oder Nachfolger im Amt beurkundet oder beglaubigt werden.